

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH**) ist eine EU-Verordnung, die als solche gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt.

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and Restriction of **C**hemicals (= Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien).

Gemäß REACH sind Hersteller oder Importeure, die Stoffe mit mehr als einer Tonne pro Jahr in der Europäischen Union herstellen oder in die Europäische Union importieren, sei es als Stoff oder als Bestandteil eines Gemisches, zur Registrierung dieser Stoffe verpflichtet. Stoffe mit einer geringeren Jahrestonnage (je Hersteller / Importeur) sind von der Registrierungspflicht gemäß REACH ausgenommen.

Außerdem von der Registrierungspflicht gemäß REACH ausgenommen sind z. B. Polymere, Abfälle, Stoffe in der Produktentwicklung sowie Stoffe, die in REACH Anhang IV oder Anhang V genannt sind (z. B. nicht gefährliche Naturstoffe, Wasser, Zucker, Kalkstein).

Bei unseren Produkten handelt es sich in der Regel nicht um Stoffe, sondern um Gemische. In Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten haben wir sichergestellt, dass alle in unseren Produkten enthaltenen Stoffe, die der Registrierungspflicht gemäß REACH unterliegen, auch registriert wurden.

Bei Gemischen müssen in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes die Registrierungsnummern für Inhaltsstoffe nur dann angegeben werden, wenn es gefährliche Stoffe sind, wenn die Konzentrationen der Stoffe oberhalb gewisser Mengenschwellen liegen und wenn diese Stoffe auch der Registrierungspflicht unterliegen.

Der Begriff "**SVHC**" (Substance of Very High Concern = besonders besorgniserregender Stoff) wird für Stoffe verwendet, die in die "Kandidatenliste" für das Zulassungsverfahren gemäß REACH aufgenommen wurden (eigentlich "Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe").

Die Aufnahme in die Kandidatenliste führt noch zu keinen unmittelbaren Einschränkungen in der Verwendung des Stoffes, sondern bedeutet nur, dass der Stoff dahingehend überprüft wird, ob eine Aufnahme in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) notwendig erscheint. Erst die Aufnahme in Anhang XIV bedeutet, dass der Stoff ohne Zulassung nicht mehr in den Verkehr gebracht bzw. verwendet werden darf. Dennoch zieht die Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste einige Verpflichtungen nach sich: REACH verpflichtet den Lieferanten eines Kandidatenstoffes unter anderem dazu, den Stoff in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen, sobald die Konzentration in der Mischung 0,1 % übersteigt.

Es gehört zu unserer Firmen-Philosophie für Rivolta- und CASSIDA-Produkte keine Stoffe zu verwenden, die so gefährlich sind, dass die Aufnahme in die Kandidatenliste möglich erscheint. Sollte jemals ein von uns verwendeter Rohstoff unvorhersehbar doch auf der Kandidatenliste landen, würden wir Sie umgehend darüber informieren, indem wir die Sicherheitsdatenblätter der betroffenen Produkte entsprechend aktualisieren. Alle Kunden, die diese Produkte innerhalb der letzten zwölf Monate bezogen haben, erhalten dann automatisch ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt. Auf diese Weise werden unsere Kunden immer rechtzeitig und umfassend informiert.

Autor: REHS
Stand: 20.07.2022